



Handelsrichter

Kammern für Handelssachen

Bereits im Mittelalter gab es besondere Handelsgerichte. In einem Edikt Kaiser Maximilians I. vom 17.3.1508 heißt es: „... dass überhaupt niemand geschickter ist, die obgemeldeten Gebrechen der Kaufleute und Kaufmannshändel zu entscheiden als die verständigen Kaufleut“.

Aus diesen Kaufmannsgerichten entstand 1804 in Nürnberg das erste deutsche Handelsgericht, besetzt mit einem Juristen und zwei Kaufleuten. Das Zusammenwirken erfahrener Kaufleute mit rechtsgelehrten Berufsrichtern hatte sich bewährt und wurde 1877 in das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reichs übernommen.

Seitdem gibt es, wenn man von einer „Reform“ vor einiger Zeit, die vorübergehend die Bezeichnung geändert hatte, absieht, den „Handelsrichter“.

Bedeutung des Handelsrichters

Die Kammern für Handelssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten. Zu ihrer sachgerechten Entscheidung ist es notwendig, dass neben dem juristischen Sachverstand des Vorsitzenden Richters die Kenntnisse und Erfahrung und die wirtschaftliche Betrachtungsweise des Kaufmanns treten. Gerade die Handelsrichter können dazu beitragen, im Zusammenwirken mit dem berufsmäßigen Richter im Rahmen der Gesetze einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Parteien zu finden, der so-wohl rechtlichen Erfordernissen als auch wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Aus diesem Bestreben, allen, insbesondere den wirtschaftlichen, Aspekten eines Streitfalls gerecht zu werden, erfolgt die Praxisnähe und -bezogenheit der Kammern für Handelssachen, die auch im Gesetz ihren Ausdruck und ihre Anerkennung findet (§ 114 GVG). Dadurch wird auch eine Beschleunigung der Verfahren möglich, so dass Gläubiger die Kammern für Handelssachen den Zivilkammern vorziehen. Für den Kaufmann kommt es in besonderer Weise darauf an, nicht nur sein Recht durch Urteilsspruch bestätigt zu erhalten, sondern es ggf. auch bald verwirklichen zu können. Für ihn sind im Streit befangene Summen totes Kapital; er hat in besonderer Weise in seine Überlegungen einzubeziehen, ob die Mühen, der Zeitaufwand und damit die mittelbaren und unmittelbaren Kosten eines langwierigen Prozesses in vertretbarem Verhältnis zur Streitsumme stehen.

So entstand und bewährte sich eine Einrichtung, bei der die Mitwirkung und damit Mitverantwortung über die anderer ehrenamtlicher Beisitzer hinausgeht. Dank der Unvoreingenommenheit und des Bemühens beider Seiten, des in erster Linie am Gesetz ausgerichteten Vorsitzenden und der mehr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten urteilenden Handelsrichter entwickelten sich Spruchkörper, bei

denen nicht nur die Sachkenntnis - das, was sozusagen als „gerichtsbekannt“ bezeichnet werden kann - erweitert ist, sondern bei denen gerade wegen der unterschiedlichen Vorbildung und Ausrichtung eine fruchtbare Spannung besteht, die noch mehr zwingt, um eine Entscheidung zu ringen, die nicht nur vom Recht getragen, sondern möglichst in jeder Hinsicht überzeugend ist.

Da ein streitiges Urteil bestenfalls eine der Parteien überzeugt und befriedigt, sollte gerade der Handelsrichter versuchen, eine gütliche Erledigung des Prozesses herbeizuführen. Leicht gehen, wenn Parteien erst einmal in Streit geraten sind, wirtschaftliche Überlegungen, vor allem der Blick in die Zukunft, verloren. Hier kann der Handelsrichter als einer, der mit gleichen Problemen fertig werden muss, besonders überzeugend wirken.

Verantwortung des Handelsrichters

Diese wichtige Mitwirkung des Handelsrichters ist nur möglich, weil er gleichberechtigter Richter ist. Als solcher ist er unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies bereits zeigt, dass das Richteramt nicht wie jedes andere öffentliche Amt gesehen werden darf: Im Vordergrund muss vielmehr die hohe persönliche Verantwortung stehen, gestützt auf Freiheit und Unabhängigkeit. Die Verantwortung und Autorität des Richters als Träger der Dritten Gewalt ist ein wesentlicher Teil der Autorität des Staates. Ohne sie kann ein Gemeinwesen auf die Dauer nicht bestehen. Der Staat kann nur funktionieren, wenn diese rechtsprechende Gewalt von verantwortungsvollen Persönlichkeiten ausgeübt wird, die ein hohes Maß an Selbstverantwortung haben und die sich selbst Rechenschaft ablegen.

Handelsrichter und Industrie- und Handelskammern

Die Handelsrichter werden gemäß § 108 GVG auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer berufen. Die IHK bemüht sich, geeignete Persönlichkeiten, die die dargestellten Voraussetzungen erfüllen und im Handelsregister eingetragen sind (vgl. Seite 3 Voraussetzungen der Ernennung als Handelsrichter), zur Berufung als Handelsrichter vorzuschlagen. Sie bemüht sich auch, das gute Zusammenwirken der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Richter zu fördern. Dem dienen u. a. die Handelsrichterveranstaltungen, die immer das gegenseitige Verständnis wecken und Möglichkeiten zu neuen Einblicken schaffen wollen. Die Vielfalt wirtschaftlicher Betätigung macht es notwendig, sich sowohl über das Geschehen in einzelnen Wirtschaftsbereichen wie auch über grundlegenden Entwicklungstendenzen der Rechtsprechung zu informieren. Dabei will die IHK helfen, wie auch sonst, wenn Probleme auftreten, die mit der Tätigkeit als Handelsrichter zusammenhängen.

Voraussetzungen der Ernennung als Handelsrichter gemäß § 109 GVG

I. Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

1. Deutscher ist
2. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und
3. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister ein-getragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.

II. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, soll nur ernannt werden, wenn er

1. in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder
2. in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung hat oder
3. einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Darüber hinaus soll nur ernannt werden

1. ein Prokurist, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnimmt,
2. ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

III.

1. Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.
2. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 Nr. 5 zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Iwona Gollan
Stand: Juli 2023